



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 08 vom 3. Mai 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara Einsichtsmöglichkeit für Sammeleinwendungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
Öffentliche Bekanntmachung	2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. April 2012
Redaktionelles	2	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Mai 2012
Öffentliche Bekanntmachung	3	Widmung verschiedener Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet
Öffentliche Bekanntmachung	5	Wahlbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara Einsichtsmöglichkeit für Sammeleinwendungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara, hat in der Zeit vom 8. November 2011 bis einschließlich 8. Dezember 2011 öffentlich ausgelegen. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 29. Februar 2012 und der Rat der Stadt Meerbusch am 29. März 2012 würdigte.

- 633 Personen haben zur Aktion „Petition!“ des Werbe-Interessen-Rings in Osterath in 2010 Stellungnahmen mit im wesentlichen gleichen Inhalt als Sammeleinwendungen abgegeben.
- 51 Personen haben zum Verfahren zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkte (inhaltlich den Bebauungsplan Nr. 266 betreffend) in 2011 mit im wesentlichen gleichen Inhalt als Sammeleinwendungen abgegeben.
- 397 Personen haben zur Aktion „Frishemarkt Osterath Nein Danke“ in 2011 Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt als Sammeleinwendungen abgegeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann das Ergebnis der Prüfung zu diesen Stellungnahmen während der Sprechzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Erdgeschoss, Raum 026

**montags – freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
und
montags – donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung**

bei Frau Herrmann (Tel.: 02150-916.260)
eingesehen werden.

Meerbusch, den 26. April 2012
Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. April 2012

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Osterath dürfen am Sonntag, dem 20.05.2012, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 19.05.2012 in Kraft. Sie tritt am 21.05.2012 außer Kraft.

Meerbusch, den 13. April 2012

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Mai 2012

Mai	Gremium	Ort
-----	---------	-----

24	Rat	1
10	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförd.	2
23	Bau- und Umweltausschuss	3
15	Jugendhilfe + Schule und Sport	4
15	Ausschuss für Schule und Sport	4
22	Kulturausschuss	2
8	Sozialausschuss	2

Sitzungsbeginn in der Regel um 17 Uhr

Ort:

- 1 = Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, Strümp
- 2 = Dr. Franz-Schütz-Platz 1
- 3 = Wittenberger Straße 21, Lank
- 4 = Realschule Görresstraße 6, Osterath

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung verschiedener Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) werden folgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Meerbusch dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße/Weg/Platz	Widmungsbereich	Beschränkungen
Stadtteil Osterath		
Earl-Bakken-Platz	gesamte Straße	keine
Lise-Meitner-Straße	gesamte Straße	keine
Fuß- und Radweg „Hinsbecker Weg“	von zwischen den Hausgrundstücken Hinsbecker Weg 10 (Parzelle 1674) und Bommershöfer Weg 71 bis zum Bommershöfer Weg (Gemarkung Osterath, Flur 9 und 16, Flurstücke 523, 522, 1675 tlw.)	kein Kraftfahrzeugverkehr
Stadtteil Büderich		
Im Kamp	gesamt	keine
Fuß- und Radweg „Im Kamp“	zwischen den Hausgrundstücken Im Kamp 24 und 26 (Gemarkung Büderich, Flur 46, Flurstück 1177)	kein Kraftfahrzeugverkehr
Stadtteil Lank-Latum		
Am Roßkamp	von zwischen den Hausgrundstücken Am Roßkamp 6 und 8 bis zum Kindergarten Uerdinger Straße 94 (Gemarkung Latum, Flur 3, Flurstücke 1065, 1522)	keine
Fuß- und Radweg „Am Roßkamp“	von Am Roßkamp bis Latumer Straße (Gemarkung Latum, Flur 3, Flurstück 1537)	kein Kraftfahrzeugverkehr
Fuß- und Radweg „Uerdinger Straße“	zwischen den Hausgrundstücken Uerdinger Straße 108 und 94, von Uerdinger Straße bis Am Roßkamp (Gemarkung Latum, Flur 3, Flurstück 1534)	kein Kraftfahrzeugverkehr
Karl-Reimes-Straße	gesamte Straße, ausgenommen private Erschließungsanlagen	keine
Fuß- und Radweg „Kaldenberg“	zwischen den Hausgrundstücken Kaldenberg 50 und 52, von Kaldenberg bis Karl-Reimes-Straße (Gemarkung Latum, Flur 3, Flurstück 1574)	kein Kraftfahrzeugverkehr
Fuß- und Radweg „Kaldenberg“	zwischen den Hausgrundstücken Kaldenberg 9 und 11, von Kaldenberg Hausgrundstück 11 bis Kaldenberg Hausgrundstück 59 (Gemarkung Latum, Flur 7, Teilstück aus Flurstück 333)	kein Kraftfahrzeugverkehr

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

Untergruppe: Straßen gem. § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen); sonstige Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche und Parkplätze

Wirksamkeit der Widmung: Die Widmung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne, aus denen die gewidmeten Anlagen ersichtlich sind, können während der Sprechzeiten

dienstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle im Techn. Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer B 156, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Kopie beigefügt werden.

Meerbusch, 25.04.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung							
Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.							
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.¹⁾							
1. Die Gemeinde	Meerbusch						
gehört zum Wahlkreis	46 Rhein - Kreis - Neuss III						
und ist in	Anzahl 24 Stimmbezirke eingeteilt: ^{2), 3), 4)}						
Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)						
Im Stimmbezirk 021.1 - Latum - werden für wahlstatistische Zwecke Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in je fünf Gruppen vermerkt sind, verwendet. Das Wahlgeheimnis und damit Datenschutz sind gewährleistet.							
Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="font-size: 8px;">Datum</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">13.04.2012</td></tr> </table> bis <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="font-size: 8px;">Datum</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">22.04.2012</td></tr> </table> zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾		Datum	13.04.2012	Datum	22.04.2012		
Datum							
13.04.2012							
Datum							
22.04.2012							
Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann <input checked="" type="checkbox"/> während der allgemeinen Dienstzeit <input type="checkbox"/> in der Zeit von <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="font-size: 8px;">Uhrzeit</td></tr> <tr><td style="width: 50px; height: 15px;"></td></tr> </table> bis <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="font-size: 8px;">Uhrzeit</td></tr> <tr><td style="width: 50px; height: 15px;"></td></tr> </table> Uhr in <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="font-size: 8px;">Ort, Raum</td></tr> <tr><td style="width: 600px; height: 20px;"></td></tr> </table>		Uhrzeit		Uhrzeit		Ort, Raum	
Uhrzeit							
Uhrzeit							
Ort, Raum							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;"> in Meerbusch Latum - Latum, Wittenberger Str. 21, Raum 61 </td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </table> eingesehen werden.		in Meerbusch Latum - Latum, Wittenberger Str. 21, Raum 61					
in Meerbusch Latum - Latum, Wittenberger Str. 21, Raum 61							
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.							
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln . Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme . Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer							
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.							

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/Innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem ~~Ober-/~~ ~~Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin~~ übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des ~~Ober-/~~ ~~Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin~~ abgeben.

Für die Gemeinde ~~wird/werden~~

Anzahl
12

Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der ~~Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände~~ tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit
16.00

Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Stadt. Mataré-Gymnasium, Niederdenker Str. 32, 40667 Meerbusch

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Meerbusch, den 23. April 2012

Der/Die ~~Ober-/Bürgermeisterin~~

Dieter Spindler

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit in dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.